

# RS OGH 1986/7/15 14Ob114/86, 9ObA157/98y, 8ObA220/98f, 9ObA8/10g, 9ObA11/13b, 9ObA107/16z, 9ObA10/18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1986

## Norm

ARG §2 Abs1 Z4

ARG §6 Abs1

KollV für pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapothen Österreichs ArtIV Abs14

## Rechtssatz

Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit für den Nachtdienst ist kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. Durch die Gewährung der auf die Normalarbeitszeit angerechneten und damit entlohten Ersatzruhezeit wird die Mehrdienstleistung während der Nacht ausgeglichen. Es kommt dadurch - im Wege eines Zeitausgleichs - nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. Sofern die zunächst erbrachte Mehrleistung und die gewährte Ersatzruhezeit gleichwertige Arbeitszeiten sind, bleibt keine Mehrleistung des Dienstnehmers übrig. Anders kann es bei zeitgleicher Abgeltung ungleichwertiger Arbeitszeiten sein.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 114/86

Entscheidungstext OGH 15.07.1986 14 Ob 114/86

Veröff: RdW 1986,314 = WBI 1987,44 = Arb 10543

- 9 ObA 157/98y

Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 157/98y

nur: Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit ist kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. (T1); Beisatz: Diese Erwägungen gelten auch für einen an die Stelle des Freizeitgewährungsanspruches tretenden Geldanspruch. (T2) Veröff: SZ 71/205

- 8 ObA 220/98f

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 ObA 220/98f

nur T1; Beis wie T2

- 9 ObA 8/10g

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 9 ObA 8/10g

nur: Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit für den Nachtdienst ist

kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. Durch die Gewährung der auf die Normalarbeitszeit angerechneten und damit entlohnnten Ersatzruhezeit wird die Mehrdienstleistung während der Nacht ausgeglichen. Es kommt dadurch - im Wege eines Zeitausgleichs - nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. (T3)

- 9 ObA 11/13b

Entscheidungstext OGH 29.05.2013 9 ObA 11/13b

Auch; nur T3; Veröff: SZ 2013/55

- 9 ObA 107/16z

Entscheidungstext OGH 17.11.2016 9 ObA 107/16z

nur T1

- 9 ObA 10/18p

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 ObA 10/18p

Auch; nur T3

## **Schlagworte**

Arbeitnehmer

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0052257

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)